

Bern, 10. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verbände EXPO EVENT Swiss LiveCom Association und der Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe repräsentieren insbesondere gewinnorientierte Unternehmen und geben im Rahmen der Konsultation zum oben erwähnten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme für die Veranstaltungsbranche ab:

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Verbände fordern die Aufnahme eines expliziten Artikels zu möglichen «Massnahmen im Veranstaltungsbereich» analog Art. 7 Covid-19-Gesetz «Massnahmen im Kulturbereich»
- Die Verbände begrüssen die Ausgestaltung von Art. 9 Covid-19-Gesetz, wonach der Bundesrat über Entschädigungen auf Corona-Erwerbsersatz für betroffene Unternehmen befinden und diese über den 16. September 2020 verlängern kann.
- Die unterzeichnenden Verbände begrüssen die Legitimation des Bundesrates gem. Art. 10 Covid-19-Gesetz, wonach dieser vom AVIG abweichende Bestimmungen erlassen und insbesondere über die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und die Beitragszeit bestimmen kann.

1. Allgemeines

a) Vorbemerkung

Abgrenzung Veranstaltungsbranche / Kulturbereich

Die durch die unterzeichnenden Verbände vertretene Veranstaltungsbranche setzt sich aus hauptsächlich gewinnorientierten Unternehmen zusammen. Zudem sind zahlreiche Mitglieder nicht im Kulturbereich anzusiedeln, weshalb in der Regel keine oder nur eine teilweise Anspruchsberechtigung aus der COVID-Verordnung Kultur besteht.

b) Wirtschaftliche Bedeutung der «gewinnorientierten» Veranstaltungsbranche

Die Branche erwirtschaftet jährlich einen Gesamtbranchenumsatz von rund CHF 3 Mrd. Die Prognosen für das Jahr 2020 sehen düster aus: Es ist von Umsatzeinbussen von 50 - 70% auszugehen.

c) Besonderheiten sowie spezielle Betroffenheit der Veranstaltungsbranche

Die Veranstaltungsbranche ist aufgrund besonderer Umstände trotz der Lockerung der Einschränkungen immer noch von massiven Umsatzeinbussen betroffen.

Im Unterschied zu andern Dienstleistungsbranchen bestehen im Veranstaltungsbereich folgende Besonderheiten:

- **Vorlaufzeit**

Die Konzeption, Umsetzung und Bewerbung von Veranstaltungen, Kongressen und Messen beansprucht eine lange Vorlaufzeit. Aufgrund der grossen Unsicherheit und der sich daraus ergebenden nicht bestehenden Planungssicherheit, mussten zahlreiche Events vorsorglich abgesagt werden.

- **Verunsicherung auf Kundenseite / Negative Signalwirkung**

Zahlreiche Veranstaltungen wurden aufgrund der grossen Verunsicherung auf Kundenseite abgesagt. Diese Tendenz verstärkt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage (Gefahr einer zweiten Welle / Negativmeldungen in der Presse), da kundenseitig zu wenig wahrgenommen wird, dass zahlreiche Veranstaltungsformate unter Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt und besucht werden können.

- **Wirtschaftliche Überlegungen**

Aufgrund der bestehenden Beschränkungen und Schutzvorschriften wird veranstalterseitig auf eine Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen – sei es aufgrund der erheblichen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmassnahmen oder aufgrund der Redimensionierung und damit verbundenen Neukonzeptionierung des Veranstaltungsformates – verzichtet.

- **Internationalität**

Die Veranstaltungsbranche ist international ausgerichtet. Durch diverse Einreisebeschränkungen gegenüber Personen aus dem Ausland sowie der Unsicherheit, bei einer Anreise in die Schweiz nicht wieder ins Ursprungsland zurückkehren zu können, sehen zahlreiche ausländische Gäste von einer Teilnahme an Veranstaltungen ab, was sich nachteilig auf den Umsatz auswirkt. Gleiches zeichnet sich sowohl bei Corporate als auch Exhibition Events ab, da internationale Unternehmen nicht das Risiko eingehen wollen, ihre Stakeholder (Kunden, Aktionäre, Mitarbeitende) zusammenzuführen. Auch an Public Events ist ein markanter Besucherrückgang insb. aus dem Ausland zu verzeichnen. Zudem besteht das Problem, dass internationale Acts für zahlreiche Events nicht gebucht werden können.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass – analog dem Kulturbereich – viele Unternehmen nicht nur von Gesetzes wegen während einer gewissen Zeit mit einem faktischen Berufsverbot belegt waren, sondern auch über längere Zeit keinen «Normalbetrieb» aufnehmen können und folglich weiterhin starke und existenzbedrohende Umsatzeinbussen erleiden respektive mit Mehrkosten konfrontiert sein werden. Die Veranstaltungsbranche gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen, die einen sehr hohen Wertschöpfungsverlust von bis zu 100 Prozent erlitten haben und deren Erholung auch nach den Lockerungsmassnahmen sehr lange dauern wird, da die Nachfrage unter anderem aufgrund von Verunsicherungen (Ansteckungsgefahr) gedämpft bleiben

wird. Aufgrund der noch längere Zeit andauernden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird die angespannte Lage in der Veranstaltungsbranche über den 16. September 2020 andauern. Die Branche ist daher auf finanzielle Unterstützung über Mitte September 2020 hinaus angewiesen.

2. Anträge

- Finanzhilfen für die Veranstaltungsbranche

Gem. Art. 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist der Bundesrat ermächtigt, Kulturunternehmen und Kulturschaffende weiterhin mit Finanzhilfen zu unterstützen. Die COVID-Verordnung-Kultur verfolgt den Zweck, die Schweizer Kulturlandschaft und kulturelle Vielfalt zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, bedarf es die entsprechenden Möglichkeiten auch hinsichtlich der Veranstaltungsbranche, da nur bei Unterstützung beider Bereiche kulturelle Veranstaltungen auch in Zukunft gesichert sind. Die Veranstaltungsbranche umfasst zahlreiche Dienstleister, namentlich Eventagenturen, Eventlocations, Messeorganisatoren und /-veranstalter, Messeplätze, Veranstaltungstechniker, Caterer, Zulieferer und weitere Dienstleister. Zahlreiche Mitglieder der unterzeichnenden Verbände fallen nicht unter die COVID-Verordnung-Kultur.

Die unterzeichnenden Verbände fordern eine separate gesetzliche Grundlage hinsichtlich «Massnahmen im Veranstaltungsbereich» analog dem Wortlaut von Art. 7 Covid-19-Gesetz.

- Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls

Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz besteht bis zum 16. September 2020. Die in ihrer eigenen Unternehmung angestellten Personen im Veranstaltungsbereich, die sich in einer Härtefallsituation befinden, können neu ebenfalls Corona-Erwerbsersatz beanspruchen. Dies wurde so vorgesehen, da viele Betriebe ihre Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig aufnehmen können, obwohl die Massnahmen gegen die Corona-Pandemie ganz oder teilweise aufgehoben wurden (siehe vorstehende Ausführungen unter Ziff. 1 lit. c). Gegenwärtig sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen landesweit verboten. Selbständigerwerbende, die vom Verbot von Grossveranstaltungen betroffen sind, können den Corona-Erwerbsersatz beanspruchen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Um bedürfnisgerecht handeln zu können, muss der Bundesrat die Legitimation haben, über Entschädigungen auf Corona-Erwerbsersatz für betroffene Unternehmen zu befinden und diese gegebenenfalls über den 16. September 2020 zu verlängern. Die unterzeichnenden Verbände begrüssen daher die gesetzliche Grundlage gem. Art. 9 Covid-19-Gesetz sowie den sich daraus ergebenden Umstand, dass diesbezügliche Entscheide auch für betroffene Unternehmen der Veranstaltungsbranche möglich sind.

- Massnahmen im Bereich Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat soll gemäss Gesetzesvorlage ermächtigt bleiben, im Bereich der Arbeitslosenversicherung abweichende Bestimmungen über die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben, zu erlassen.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die vorgenannte Bestimmung sowie die Möglichkeit, diesbezügliche Entscheide auch für betroffene Unternehmen der Veranstaltungsbranche zu treffen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation sowie der Gefahr einer möglichen Verschlechterung im Falle einer zweiten Welle.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EXPO EVENT Swiss LiveCom Association

Eugen Brunner, Präsident

Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe SVTB

Jörg Gantenbein, Präsident